

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Kurzreiter und Farthofer

zur Vorlage der Landesregierung betreffend

**Erlassung eines NÖ Weinbaugesetzes 2002, LT-912/W-10/1**

Der der Vorlage der Landesregierung angeschlossene Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 Abs.5 entfällt der 2.Satz.
2. Im § 12 Abs.5 lautet es anstelle des letzten Satzes: „Die Gemeinde hat die Angaben nötigenfalls richtig zu stellen und zu ergänzen. Die Gemeinde hat dem Weinbautreibenden jede Berichtigung oder Ergänzung nachweislich zur Kenntnis zu bringen. So dann hat die Gemeinde den Meldungsbogen ohne unnötigen Aufschub an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.“
3. § 12 Abs.6 lautet:  
„(6) Im Fall einer Berichtigung oder Ergänzung durch die Gemeinde hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Weinbautreibenden festzustellen, ob die Angaben im Meldungsbogen zutreffen oder ob Berichtigungen oder Ergänzungen erforderlich sind. Der Antrag ist binnen 4 Wochen ab Kenntnisnahme der Berichtigung oder Ergänzung bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen.“